



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00042**
Datum: 12.08.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: EB Arbeitsförderung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	09.09.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Personal- und standortwirtschaftliche Maßnahmen 2024 / 2025 im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Kompensierung der rückläufigen Maßnahmenentwicklung 2024/2025 bei den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (AGH) und dem damit verbundenen Personalabbau sowie den Standortschließungen zu.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Es müssen Stellen aus kommunalen Eigenmitteln finanziert werden. Der kommunale Zuschuss an den Eigenbetrieb müsste ab 2025 erhöht werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung: 5 bis 16

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine gesonderte Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Begründung:

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) auf Grund seiner Sonderstellung in der Haushaltswirtschaft der Stadt Halle (Saale) einen eigenen Wirtschaftsplan und somit einen eigenen Stellenplan zu erstellen.

Der Wirtschaftsplan 2024 und die Mittelfristplanung wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Handelsgesetzbuches erstellt.

Grundlage für den Wirtschaftsplan war die Aufforderung des Jobcenters Halle (JC Halle) vom 06.10.2023 zur Antragsstellung für 120 Plätze in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (AGH). Diese Maßnahmen sind auch bekannt als 1-Euro-Jobs. Für diese erhalten Teilnehmende in Halle (Saale) 2 €/Stunde als Mehraufwand.

Am 20.12.2023 wurde der Wirtschaftsplan 2024 mit 120 Plätzen in AGH-Maßnahmen durch den Stadtrat beschlossen.

In der Beschlussvorlage Nr. VII/2023/6415 Wirtschaftsplan 2024 heißt es:

„Untersetzt ist der Wirtschaftsplan 2024 mit folgenden Einzelmaßnahmen.

Typ	Anzahl Projekte	Anzahl MA /TN
AGH, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwand 2 €	5	120
Teilhabe am Arbeitsmarkt SGB II § 16 i,	75	75
Teilhabe am Arbeitsmarkt bei Dritten SGB II § 16 i	1	38
FAMICO Teilnehmende „Regio Aktiv“	1	110
FAMICO Umsetzung „Regio Aktiv“	1	6
BIWAQ Teilnehmende, Bildung u. Wirtschaft im Quartier	1	150
BIWAQ Umsetzung	3	12
Bundesfreiwilligendienst (BFD)	20	20
Projektumsetzung und -Verwaltung	4	25
Regionale Koordination (RAK) „Regio Aktiv“	1	2
Aktive Eingliederung „Regio Aktiv“	2	27
STABIL* „Regio Aktiv“	1	30
Praxis BO „Regio Aktiv“	2	250
SUMME	117	865

*Sicherung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderbedürftiger junger Menschen

Daraus ergibt sich ein Gesamtaufwand und die folgende Finanzierung:

In diesen Beträgen sind auch Projekte enthalten, die der Eigenbetrieb zwar für die Stadt Halle (Saale) administriert, bei denen die Mittel aber vom Fördermittelgeber direkt an den Träger durchgereicht werden.

	2023 Mio. € V Ist	2024 Mio. €	2025 Mio. €	2026 Mio. €	2027 Mio. €	2028 Mio. €
Aufwand für ges. Projekte Arbeitsmarkt	<u>8,05</u>	<u>9,75</u>	<u>9,84</u>	<u>9,29</u>	<u>9,44</u>	<u>9,11</u>
Einnahmen*						
Zuschuss Dritte	5,96	7,64	7,73	7,26	7,37	7,03
Zuschuss Stadt	1,99	1,99	1,99	1,99	1,99	1,99
Entnahme Überschuss	0,10	0,12	0,12	0,04	0,08	0,09
Kommunaler Anteil	<u>26 %</u>	<u>22 %</u>	<u>22 %</u>	<u>22 %</u>	<u>22 %</u>	<u>23 %</u>

*gerundet

Zur Realisierung dieser Planung muss das Land Sachsen-Anhalt in der nächsten Förderperiode des „Europäischen Sozialfond (ESF)“ im Durchschnitt jährlich ca. 3,7 Mio. Arbeitsmarktfördermittel in die Stadt Halle (Saale) ausreichen.“

Entwicklung der Maßnahmen für das Jobcenter Halle im Jahr 2024 ff:

Am 08.01.2024 hat das JC Halle eine Reduzierung der Platzzahl auf 75 Teilnehmende in 4 Maßnahmen und am 10.06.2024 eine Reduzierung der Platzzahl auf 25 Teilnehmende in 2 Maßnahmen mitgeteilt.

Am 13.06.2024 hat das JC Halle dazu informiert und gleichzeitig erläutert, dass nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2025 noch weniger Eingliederungsmittel bereitstehen werden.

Auch wenn im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2025 des Bundes noch über Veränderungen im Rahmen des Bürgergeldes, wie stärkere Sanktionen, mehr Arbeitsgelegenheiten usw., diskutiert wird, muss der Eigenbetrieb handeln und die auf Grund der geringeren Anzahl der vom JC Halle finanzierten Maßnahmeplätze entstandenen Personalüberhänge abbauen.

Zur Realisierung von 120 Plätzen in AGH-Maßnahmen sind 6 Stellen in der Anleitung besetzt. Davon haben zwei Mitarbeiter als Personalräte besonderen Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 2 KschG.

Durch eine Reduzierung der AGH-Maßnahmen auf 2 Projekte mit 25 TN ergeben sich insgesamt 114 Projekte mit 770 MA/TN zum 01.07.2024 (Vergleiche Tabelle Seite 4).

Folgende Personalveränderungen sind im Jahr 2024 und 2025 unter der Voraussetzung gleichbleibender geringer Platzzahlen vorzunehmen.:

Konsolidierung von **insgesamt 16** Stellen. Davon waren **12** Stellen überwiegend **kofinanziert**.

1. 4 Stellen in der Anleitung.
Unter den 6 Mitarbeitenden besteht für zwei Mitarbeiter auf Grund ihrer Personalratstätigkeit besonderer Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 2 KschG. Ein Mitarbeiter ist schwerbehindert, sodass es im Fall einer Kündigung der Zustimmung des Integrationsamtes bedarf.
Kündigungsfristen bis zu 6 Monate sind zu berücksichtigen.
2. 1 Stelle Sozialpädagogische Begleitung in AGH-Maßnahmen muss abgebaut werden.
(Der Stelleninhaber bewirbt sich bereits innerhalb der Stadtverwaltung)
3. 3 Stellen in der Verwaltung des Eigenbetriebes werden ab Januar 2025 durch Wiederbesetzungssperren oder Nicht-Besetzung reduziert.
Bei einer Reduzierung der AGH-Plätze auf den derzeitigen Stand werden natürlich auch Kapazitäten in der Verwaltung frei. Es fallen weniger Buchungsvorgänge an und es müssen weniger Maßnahmen beantragt, bearbeitet und abgerechnet werden. Die notwendigen Stellenreduzierungen werden durch Abgänge in den Altersruhestand kompensiert.

4. 1 weitere Stelle in der Verwaltung des Eigenbetriebes wird Ende 2025 abgebaut.
5. 2 Stellen zur Betreuung von Sozialstundenleistenden werden Ende 2025 mit Auslaufen der Befristung nach § 16i SGB II reduziert.
6. 3 Stellen Reinigung und Logistik in und für AGH-Maßnahmen werden in 2024 und 2 weitere Stellen werden Ende 2025 mit Auslaufen der Befristung nach § 16i SGB II abgebaut.

Darüber hinaus wird der Eigenbetrieb zwei Außenstellen kündigen und schließen.

Silva, Anhalter Platz *
Anhalter Platz 3
06132 Halle (Saale)

Gertraudenfriedhof
Landrain 25
06118 Halle (Saale)

* Das Objekt Silva wurde mit Fördermitteln aus dem Programm „Soziale Stadt“ gefördert. Die Zweckbindungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

Der Eigenbetrieb plant, den unter Punkt 1. und 2. genannten Beschäftigten geeignete Arbeitsplätze innerhalb der Stadtverwaltung anzubieten. Sollte ein solches Angebot ausgeschlagen werden, ist nachfolgende Vorgehensweise zu realisieren.

Änderungskündigungen nach Sozialauswahl

Dazu ist der Personalbedarf zu ermitteln.

Dieser beträgt bei großzügiger Berücksichtigung einer Vertretungsreserve 2 VZE.

Diese Vollzeitstellen sind aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes nach § 15 Abs. 2 KSchG mit den beiden Personalratsmitgliedern zu besetzen. Diese sind von der Sozialauswahl ausgenommen.

Damit sind alle weiteren 4 Mitarbeitenden unabhängig vom Ergebnis der Sozialauswahl von Änderungs- bzw. ggf. Beendigungskündigungen betroffen. Für einen Mitarbeiter bedarf es aufgrund seiner Schwerbehinderung zudem der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes.

Die Sozialauswahl hat nur bezüglich der Mitarbeitenden zu erfolgen, die explizit als „Anleiter“ (m/w/d) im Eigenbetrieb beschäftigt sind, da eine Sozialauswahl stets betriebsbezogen stattfindet. Ungeachtet dessen gibt es auch in der Stadtverwaltung keine weiteren Stellen als „Anleiter“ (m/w/d).

Das Verfahren wird durch den Geschäftsbereich Bildung und Soziales sowie durch den Fachbereich Recht und durch das Team Organisationsentwicklung im Büro des Oberbürgermeisters begleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung ist der Wegfall der Maßnahmeplätze zunächst einmal ein Aufwuchs im Aufwand und keine Einsparung, da sowohl die Personalkosten der betroffenen Mitarbeiterinnen als auch die Nutzungsentgelte für die Außenstellen über Fördermittel finanziert wurden. Es entstehen also derzeit ungeplante Mehrkosten für Personal und Sachaufwand.

Es ist geplant, den entstehenden Mehraufwand durch den Eigenbetrieb zuschussneutral auf das Produkt 1.57104 zu tragen. Der Mehraufwand beziffert sich derzeit auf 4 Stellen in der Entgeltgruppe 8 TVöD VKA sowie monatlich 943,71 € Nutzungsentgelt und 1.572,85 € Nebenkostenvorauszahlung (Summe: 2.516,56 €).

Bei den Nutzungsentgelten fällt nach Ablauf der Kündigungsfristen ein Einnahmeverlust im Fachbereich Immobilien in Höhe von 943,71 € plus anfallender Nebenkosten an.

Nach Umsetzung der hier zu beschließenden Maßnahmen ist der weitere Geschäftsbetrieb wieder zuschussneutral.

Familienverträglichkeit:

Die Vorgehensweise mit einer gesetzlich normierten Sozialauswahl berücksichtigt die Interessen der betroffenen Mitarbeitenden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Zusammenfassung

Zur Realisierung seiner Ziele setzt der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung weiterhin die große Mehrheit seiner Projekte zur Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie zur Sozialen Teilhabe um.

Mit der Reduzierung der Eingliederungstitel in den Jobcentern kann der Eigenbetrieb das personalintensive und von allen Beteiligten gelobte Instrument der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand für arbeitsmarktferne Zielgruppen, Geringqualifizierte bzw. sogenannte „verfestigte Langzeitarbeitslose“ nicht mehr umsetzen.

Eine Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten durch die Kommune ist nicht realisierbar.

Der Wegfall bzw. die Ablehnung von 170 AGH-Plätzen im Jahresdurchschnitt, vor allem im Bereich Grünflächen und Sauberkeit wird sich auch im Stadtbild und in der Stadtgesellschaft bemerkbar machen, vergleiche Anlage.

Anlage:

Auflistung weggefallene AGH seit 2022